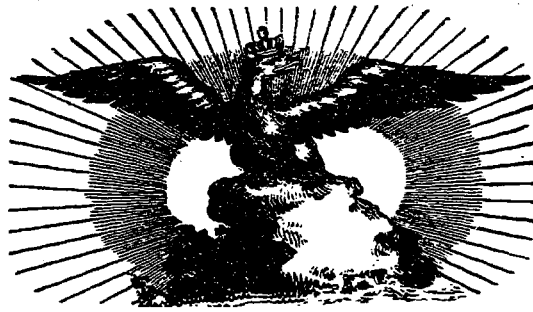


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten:
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 44.

Nauen, Sonnabend den 12. Juni

1858.

Amtlicher Theil.

Extract.

Königl. Preuss. Consulat zu Vera-Cruz.

Vera-Cruz, den 25. Januar 1858.

Unter den gegenwärtigen, und fast möchte man behaupten unter allen Umständen, ist es keinen deutschen Einwanderern zu raten, nach Mexico, behufs der Ansiedelung, zu kommen.

Trotz aller officiellen und halb-officiellen Versprechungen wegen Anweisung von Ländereien, Unterstützung von Colonisten mit Transport- und Lebensmitteln, trotzdem, daß man Colonie-Beamte ernannt hat, treffen die Einwanderer gleich bei Ankunft, daß sie schmächtig hintergangen sind. — Alle Gouvernements etc. leugnen die gedruckten Decrete und Verordnungen als in Kraft bestehend ab, und somit werden die Einwanderer entweder eine Beute des tödlichen Klima's oder eine Woge ihrer Landleute, die über ihre Kräfte hinaus Unterstützungen zur Rückreise geben sollen. — Von etwa 30 Preußen, die 1854 in mexicanische Militärdienste traten, sind kaum noch 10 am Leben, und fast alle in eine klägliche Stellung gerathen. Der Unterzeichnete hält es für eine Gewissenssache, allen mexicanischen Colonisations-Projecten, wobei man auf deutsche weise Sklaverei es abgesehen hat, entgegenzutreten und davor zu warnen.

(93.) Heinrich d'Olivier, Königl. Consul.

Vorstehenden, an das Königl. Ministerium erstatteten Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Nauen, den 11. Juni 1858.

Der Königl. Landrath
W i l k e n s.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß dem, von der Gemeinde Tiegow als Forst- und Feldaufseher angestellten Jäger Carl Friedrich Grandtke auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. Februar 1838 (Amtsblatt Seite 88 bis 92) die Befugniß beigelegt worden ist, sich zum Schutze der Tiegower Gemeinde-Feldmark und Forst der Waffen, und zwar der Büchse, der Klinte und des Hirschjägers bedienen und von diesen Waffen in Fällen Gebrauch machen zu dürfen:

- 1) wenn ein Angriff auf seine Person erfolgt, oder wenn er mit einem solchen Angriff bedroht wird;
- 2) wenn diejenigen, welche bei einer Forst- oder Jagd-Contravention auf der That betroffen oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig auf den Revidiren gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zur Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei verjuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Als Dienstabzeichen wird der 3c. Grandtke an der Kopfbedeckung einen metallenen Adler ohne Scepter und Krone mit der Umschrift: „Gemeinde Tiegow“ tragen.

Nauen, den 10. Juni 1858.

Der Königl. Landrath
W i l k e n s.

Bekanntmachung.

Die Magisträte und Orts-Receptoren werden zur pünktlichen Innehaltung des, für die Aufstellung und Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1stes Semester d. J. auf den 30. Juni festgesetzten Termins hiermit aufgefordert.

Nauen, den 10. Juni 1858.

Der Königl. Landrath
W i l k e n s.

Anforderung der Konkursgläubiger

nach Festsetzung einer zweiten Anmeldeungs-Frist.

In dem Konkurse über das Vermögen des Majors a. D. E. von Uebel zu Varez ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist

bis zum 19. Juni d. J. einschließlic

festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtsanhängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 12. April ex. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist

auf den 9. Juli ex., Vormittags 9 Uhr,

in unserem Gerichtlocal, Terminszimmer Nr. 1, auf dem Hofe links eine Treppe hoch, vor dem Commissar Herrn Kreisgerichts-Rath Schwarzweber anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte, Justizräthe Krüger und Fleischer und Rechtsanwältel Kelsch u. Trippel, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Potsdam, den 22. Mai 1858.

Königl. Kreisgericht, 1ste Abtheilung.